

Artikel vom 07.11.2021

Gemeindeverordnung

## Bürgerversammlungen

### Politische Teilhabe

In jeder Gemeinde hat der erste Bürgermeister mindestens einmal jährlich, eine Bürgerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einzuberufen.

Art. 120b Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie  
Abweichend von Art. 18 Abs. 1 und 2 Satz 1 steht es im Ermessen des ersten Bürgermeisters, ob er im Jahr 2021 eine Bürgerversammlung durchführt.

**Im Jahr 2021 nicht durchgeführte Bürgerversammlungen sind bis 31. März 2022 nachzuholen.**

Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern  
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-120b>



Leider gibt es in diesem Jahr keine Bürgerversammlungen in der Gemeinde Eckersdorf, wie die Bürgermeisterin bekannt gab. Bürgerversammlungen dienen der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an den Entscheidungen des Gemeinderats.

Für 2021 sieht der Freistaat Bayern anlässlich der Corona-Pandemie Erleichterungen vor.

**Bürgerversammlungen müssen aber bis zum 31.3.22 nachgeholt werden.**